

Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft und Verkehr

ZW	PS	OV	R	PR	UP	i
SWM			ZE			
02. MAI 1989						
u. Sachz.						
20 842 05. MAI 1989						
Az. 83- ...						
Wirtschaft und Verkehr						

Nr. 5555b7 - W/1b
(Bel Antwort bitte angeben)

München, 26. April 1989

Durchwahl-Nr. 21 62- 2423

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr
Postfach · 8000 München 22

Stadtwerke

Bitt. Kopie an

WL-R 8.5

WK-BI

WK-BI2

WK-BI2-V

Original an U3

Termin

20.5.89!

TPP V. 3

Preisgleitklauseln und Preise für Fernwärmekunden

Zu Ihrem Schreiben vom 18. April 1989

3/15

Sehr geehrte Damen und Herren!

Vor einer Prüfung, ob ein Verfahren gegen Ihr Unternehmen einzu-
leiten ist, halten wir es für zweckmäßig, noch folgende Fragen
zu klären:

1. Im Rahmen der kartellrechtlichen Beurteilung der Gestaltung
der Fernwärmepreisgleitklauseln ist darauf hinzuweisen, daß
der - scheinbare - Widerspruch - Berücksichtigung der Parame-
ter Kosten und Wärmemarktpreis nach § 24 Abs. 3 der Verord-
nung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit
Fernwärme (AVB Fernwärme V) - nur so aufgelöst werden kann,
daß die Fernwärmepreiskalkulation zwar nach Kosten erfolgen
kann, aber der Wärmemarktpreis als Wettbewerbspreis die
Obergrenze des Fernwärmepreises darstellen muß. § 24 Abs. 3
AVB Fernwärme V muß nämlich auch unter dem Gesichtspunkt des
§ 22 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen gesehen

. / .

Telefon:
(Vermittlung)
(089) 21 62-01

Telex:
523759
bywvm d

Teletex:
89 71 88 bywvm d,
89 79 39 bywvm d
(Presse)

Telekopierer:
Tel. 21 62-2760,
Tel. 21 62-2614
(Presse)

Btx:
21 62-2727

Postscheckkonto:
München 697 00-807
BLZ: 700 100 80

Dienstgebäude:
München
Prinzregentenstraße 28

Öffentliche
Verkehrsmittel:
Linien 20, 53
U4, U5 (Lehel)

werden, nach dessen Beurteilungskriterien sich der Fernwärmepreis an den Wärmemarktpreis anzulegen hat. Deshalb können wir Preisgleitklauseln, die den Wärmemarktpreis nicht als Preisobergrenze beachten, nach unserer Auslegung nicht akzeptieren.

2. Im Zusammenhang mit der Preisgestaltung Ihres Unternehmens für Fernwärmekunden stellt sich noch die Frage, ob Sie Ihre Fernwärmepreise im Rahmen der Preisgleitklauseln stets an die aktuelle Entwicklung der Preisbildungsfaktoren - zum Beispiel aktueller Ölpreisstand - anpassen oder dabei einen sogenannten Referenzzeitraum zugrunde legen. Sollten Sie eine Anpassung an die aktuelle Entwicklung der Preisgleitklauselfaktoren vornehmen, so muß dies selbstverständlich nicht nur bei Preiserhöhungen, sondern auch bei Preissenkungen gelten.

Wir bitten Sie, bis


T!

20. Mai 1989

Stellung zu nehmen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Im Auftrag


Jungtäubl